

Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration
Datum 19.02.2015
Geschäftszeichen
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 11.03.2015 TOP
Behandlung öffentlich GD 113/15

Betreff: Soziale Unterstützung und Teilhabe von Flüchtlingen in Ulm
(u.a. Anträge der SPD-Fraktion vom 6.11.2014 und vom 29.01.2015, Antrag der CDU-Fraktion vom 8.01.2015)

Anlagen: 1. Mitglieder des Runden Tisches Flüchtlinge in Ulm
2. Bürgerschaftliches Engagement mit und für Flüchtlinge in Ulm

Antrag:

1. Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

2. Die Verwaltung zu beauftragen:

2.1 Die Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder dahingehend zu ändern, dass für Kinder die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, keine Kita-Gebühren festgesetzt werden.

2.2 Ein Konzept für die Begleitung von Eltern mit internationalen Wurzeln an der Schule zu entwickeln.

2.3 Innerhalb der Stadtverwaltung weitere gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge zu schaffen.

2.4 Zu prüfen inwieweit die Möglichkeiten verbessert werden können, damit bei Beratungsgesprächen im Gesundheitswesen Dolmetscher zur Verfügung stehen.

3. Den weiteren Maßnahmen und deren Finanzierung wie in der GD unter "zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen" Punkt 1-8 dargestellt für das Jahr 2015 in Höhe von 114.000 Euro aus dem Fachbereichsbudget zuzustimmen.

Markus Kienle

Walter Lang

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, BS, C 2, FAM, KIBU, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	Noch offen €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	114.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	114.000€
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2014</u>		2015	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget davon 94.000 € aus FB_Budget 2015 20.000 € aus umzuschichtenden Ermächtigungsübertragen 2014 davon PrC 1114-620 KAM mit 12.500 € PrC 3140-621 BZ-GWA mit 7.500 €	114.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei:	0 €
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	0 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2015 ff</u>		2016	
Auszahlungen (Bedarf):	€	Mittelbedarf und Mittelbereitstellung erfolgt im Haushaltsplanverfahren 2016.	
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkung der Maßnahmen 2015

soziale Unterstützung und Teilhabe von Flüchtlingen in Ulm			
zusätzlicher Finanzbedarf			2015
1.	Lernbegleitung INVIA s. Ziff		2.000,00 €
2.	Sonderkurse Junge Sprache s.Ziff 3.10		7.000,00 €
3.	integrative Sprachförderung s.Ziff 3.10	1*	60.000,00 €
4.	Sprachkurse in/an der Unterkunft s..Ziff 3.10	1*	12.000,00€
5.	Sonderkurs Umalphabetisierung s.Ziff 3.10	1*	6.000,00 €
6.	Erhöhung Beratungskapazität bei der Kontaktstelle für Migration s.Ziff 3.10		12.000,00 €
7.	Qualifikation bürgerschaftlich Engagierter im Flüchtlingsbereich s. Ziff 3.9		5.000,00 €
8.	Projektmittel als Anschubfinanzierung für bürgerschaftliche Aktivitäten s.Ziff. 3.9		10.000,00 €
Gesamtbedarf			114.000,00 €

1* Höhe der zusätzlichen Mittel abhängig von den Entscheidungen des Landes

Gliederung

1 Ausgangslage

2 Grundlagen

- 2.1 Rechtliche Grundlagen
- 2.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- 2.3. Untere Aufnahmebehörde
- 2.4 Personalbestand untere Aufnahmebehörde
- 2.5 Finanzierung
- 2.6. Zuweisungen von Flüchtlingen
- 2.7 Herkunftsländer der Flüchtlinge
- 2.8 Soziale Betreuung der Flüchtlinge und Spätaussiedler
- 2.9 Runder Tisch Flüchtlinge in Ulm

3 Soziale Unterstützung und Teilhabe von Flüchtlingen in Ulm

- 3.1 Ankommen und Wohnen
- 3.2 Frühe Hilfen für Schwangere und Kinder unter 3 Jahren
- 3.3 Kindertageseinrichtungen
- 3.4 Schule
- 3.5 Freizeit für Familien, Jugendliche und junge Erwachsene
- 3.6 Gemeinnützige Arbeit
- 3.7 Ausbildung und Arbeit
- 3.8 Gesundheit
- 3.9 Strukturen für Bürgerschaftliches Engagement
- 3.10 Sprache
- 3.11 Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

1. Ausgangslage

Den letzten umfassenden Bericht über die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Ulm hat die Verwaltung im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales am 20.02.2013 (Bericht über die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Ulm 2012, GD 103/13) gegeben. Außerdem wurde in verschiedenen Sitzungen berichtet und Beschlüsse gefasst:

- Umstellung vom Sachleistungsprinzip für die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (GD 181/13)
- Renovierung der Gebäude in der Flüchtlingsunterkunft in der Römerstraße, die Aufstellung von Wohncontainern und deren Aufstockung (GD 336/13)
- Kostenfortschreibung Sanierung Römerstraße, BA I - III, Römerstr. 141 -149 (FBA StBU vom 21.10.2014, GR vom 19.11.2014, GD 358/14)
- Sanierung Römerstr. 137 + 139, Raumprogramm (FBA BuS vom 08.10.2014, GR vom 15.10.2014, GD 341/14)
- Sanierung Römerstr. 137 + 139, Projekt- und Baubeschluss (FBA StBU vom 03.02.2015, GR vom 25.02.2015, GD 019/15)

Vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Flüchtlingen, die nach Deutschland und nach Baden-Württemberg kommen, steigt auch die Zahl der Zuweisungen nach Ulm. Wie in der GD 392/14 vom 11.11.2014 ausführlich dargelegt, ist mit einer weiteren Zunahme der Zahl von Menschen zu rechnen, die Ulm zur Unterbringung zugewiesen werden. Zum Leistungsauftrag der Stadt gehört in dieser Phase auch eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung; vgl. § 13 FlüAG). Dies erfordert eine umfassende Beschäftigung mit allen Bereichen des Themas.

In der gemeinsamen Sitzung der Fachbereiche Bildung und Soziales und Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 11.11.2014 hat die Verwaltung dargelegt, welche Gebäude bzw. Flächen sich innerhalb der einzelnen Sozialräume für zusätzliche Angebote zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen eignen können. Die Verwaltung wurde damals beauftragt, in jedem Sozialraum, einschließlich der Ortschaften, geeignete Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu identifizieren. Zugleich erhielt die Verwaltung einen Planungsauftrag pro Sozialraum für jeweils ein Kauf- bzw. Neubauobjekt.

Über die bisherigen Ergebnisse ihrer Untersuchungen wird die Verwaltung dem Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales und dem Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in der gemeinsamen Sitzung am 11.03.2015 Bericht erstatten (GD 114/15).

Bereits in der gemeinsamen Sitzung beider Fachbereichsausschüsse vom 11.11.2014 sowie im Rahmen der Haushaltsberatungen hat die Verwaltung auf Fragen aus der Mitte des Gemeinderates angekündigt, über die Fragen der sozialen Betreuung von Flüchtlingen und deren Teilhabe am Leben in der städtischen Gesellschaft sowie über die Möglichkeiten bürgerschaftlichen Engagements in der Sitzung am 11.03.2015 gesondert zu berichten und dem Gemeinderat hierfür entsprechende Vorschläge zu machen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG)

Das FlüAG regelt für den Bereich des Landes Baden-Württemberg die landesweite Verteilung von Flüchtlingen und die sich daran anschließende Unterbringung durch die Stadt- und Landkreise. Das FlüAG ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit den Flüchtlingen.

Das FlüAG gilt einerseits für alle Asylantragstellende in Baden-Württemberg, andererseits aber auch für die Unterbringung von Kontingentflüchtlingen, die bei Verwandten in Ulm keine

Unterkunftsmöglichkeit gefunden haben.

Neben dem Recht auf eine angemessene Unterbringung (§ 8 FlüAG) haben die Flüchtlinge auch Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (§ 11 FlüAG), eine angemessene soziale Beratung und Betreuung (§ 12 FlüAG), Sprachvermittlung und das Recht auf Schulbesuch auf der Grundlage des Schulgesetzes (§ 13 FlüAG).

Die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen erstattet das Land Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen in Form einer einmaligen Ausgabenpauschale (siehe 2.5).

2.1.2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das AsylbLG regelt Art, Maß und Umfang der individuellen Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge. Wichtigste Inhalte des AsylbLG sind die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhalts und die Gewährleistung einer angemessenen Gesundheitsvorsorge (vgl. Abschnitt 5).

Bei der Sicherstellung des laufenden Lebensunterhalts wird unterschieden zwischen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (in der Regel für die ersten 15 Aufenthaltsmonate) einerseits und daran anschließend sog. Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben im Bereich der Gesundheitsvorsorge in aller Regel einen stark eingeschränkten Leistungsanspruch (§ 4 AsylbLG).

2.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Die Stadt Ulm ist bei den ihr zugewiesenen Flüchtlingen neben der Unterbringung auch für die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhalts sowie im erforderlichen Umfang für die Gesundheitsvorsorge zuständig.

Die Leistungen für die Flüchtlinge hat der Gesetzgeber mit der Änderung des AsylbLG ab dem 01.03.2015 neu geregelt. Zwar ist es nach wie vor so, dass die Flüchtlinge zunächst nur Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG haben. Diese Leistungen liegen leicht unterhalb des Sozialhilfesatzes. Diese Leistungen werden 15 Monate lang gewährt. Daran anschließend werden im Rahmen von § 2 AsylbLG sog. Analog-Leistungen gewährt. Dies bedeutet, dass die Flüchtlinge leistungsrechtlich den Beziehenden von Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII gleichgestellt werden.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus dem Geldbedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (sog. Bargeldbedarf bzw. "soziokulturelles Existenzminimum", § 3 Abs. 1 AsylbLG) einerseits und einem Geldbetrag für das sogenannte physische Existenzminimum (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) andererseits, welches sich wiederum im Wesentlichen zusammensetzt aus den Bedarfen für Lebensmittel und Getränke, für Bekleidung und Schuhe, für Gesundheitspflege sowie für Wohnen, Energie usw.

Die Leistungen für das sogenannte physische Existenzminimum (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) werden von der Stadt Ulm seit dem 01.11.2013 in Form von Geldleistungen erbracht (vgl. Beschluss des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales vom 08.05.2013, GD 181/13).

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie der benötigte Hausrat werden nach wie vor von der Gemeinschaftsunterkunft Römerstraße in Form von Sachleistungen zur Verfügung gestellt.

Die monatlichen Leistungsbeträge für die Grundsicherung nach § 3 AsylbLG hat der Gesetzgeber mit Bekanntmachung vom 16.01.2015 (BGBl. I S. 25) für die Zeit ab dem 01.03.2015 wie folgt festgelegt:

Beträge in €	Allein stehe nde bzw. Allein erzieh ende	Ehe- / Lebens- Partner	Haushalts- angehörige Erwachsen e	15 LJ bis Vollendung 18 LJ	7. LJ bis Vollendung 14.LJ	bis Vollendung 6. LJ
Physisches Existenzminimum	216	194	174	198	157	133
Soziokulturelles Existenzminimum	143	129	113	85	92	84
Gesamtbetrag	359	323	287	283	249	217

Weiterhin haben Berechtigte nach dem AsylbLG ab dem 01.03.2015 Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). Auch insoweit sind sie nunmehr den Beziehenden von Leistungen nach dem SGB XII rechtlich gleichgestellt.

Zum Leistungsanspruch im Bereich der Gesundheitsvorsorge (§ 4 AsylbLG) siehe 3.8 Gesundheit.

2.3 Untere Aufnahmebehörde

Die Stadt Ulm ist zuständig für Aufnahme und vorläufige Unterbringung sowie für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber während des Asylverfahrens und weitere von der Bundesrepublik aufgenommene Flüchtlinge sowie für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern.

Die Zuweisung erfolgt nach festgelegten Quoten durch Bund und Land, die sich für Ulm aus dem Anteil der Stadt Ulm an der Bevölkerung des Landes Baden-Württemberg errechnen. Die jährliche Aufnahmequote des Landes Baden-Württemberg liegt bei 12,80 % der bundesweiten Asylanträge (Königsteiner Schlüssel). Die Aufnahmequote der Stadt Ulm liegt bei aktuell 1,22248 % der Asylerstantragstellenden des Landes Baden-Württemberg. Die landesweite Verteilung der Asylantragsteller ist in Baden-Württemberg Aufgabe der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) des Landes beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Die Zuweisung von Spätaussiedlern/-innen erfolgt zentral durch das Durchgangslager Friedland, welches die Personen auf die Bundesländer verteilt. Die Weiterleitung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler an die Stadt- und Landkreise erfolgt in Baden-Württemberg über das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Funktion als höhere Eingliederungsbehörde

2.4 Personalbestand untere Aufnahmebehörde

Nach dem Stellenplan 2015 stehen für den laufenden Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte seit dem 01.01.2015 folgende Stellen zur Verfügung::

Heimleitung	1,0 Vollzeitstellen (VZSt.)
Organisation/Koordination; Entlastung der Leitung	1,0 VZSt.
Sachbearbeitung AsylbLG	1,0 VZSt.
Verwaltungssekretariat/Sachbearbeitung	2,0 VZSt.
Hausmeisterstellen Gemeinschaftsunterkunft Römerstr.	2,0 VZSt. (bei GM geführt)

Es ist vorgesehen, an den in den Sozialräumen neu zu schaffenden Standorten auch Verwaltung und Flüchtlingssozialdienst organisatorisch vor Ort einzubinden. Für Leitung, Sachbearbeitung sowie für die Hausmeisterei wird städtischerseits zusätzliches Personal benötigt.

2.5 Finanzierung

Die Finanzierung des Flüchtlingsbereichs läuft über die Kostenerstattungspauschale nach § 15 Absatz 3 und § 22 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013.

Die Kostenerstattungspauschale belief sich im Jahr 2014 auf einmalig 12.566 Euro pro Person und ist aufgeteilt in Liegenschaftsausgaben, Verwaltungsausgaben, Leistungsausgaben, Krankenausgaben sowie Betreuungsausgaben inklusive Sprachförderung. Für in 2015 zugewiesene Flüchtlinge ist die Ausgabenpauschale auf 13.260 € pro zugewiesenem Flüchtling angehoben worden.

Bestandteile der Kostenerstattungspauschale nach § 15 Absatz 3 und § 22 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013

Pauschalenbestandteile	Pauschale		
	2014 (§ 22 Abs. 1)	2015 (§ 22 Abs. 1)	2016 (§ 15 Abs. 3)
Liegenschaftsausgaben	2.508,65	3.055,53	3.618,26
Verwaltungsausgaben (einschl. Anschlussunterbringung)	1.587,07	1.610,88	1.635,04
Leistungsausgaben	5.953,10	6.042,39	6.133,03
Krankenausgaben	1.805,26	1.832,33	1.859,82
Betreuungsausgaben (2014: 888,38 € + Sprachförderung 91,36 €)	979,74	990,68	1001,79
Einnahmen	- 268,28	- 272,31	- 276,39
	12.565,54	13.259,50	13.971,55
Pauschale:	12.566	13.260	13.972

Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg halten die vom Land Baden-Württemberg ermittelten Ausgabenpauschalen insbesondere im Bereich der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen (im Wesentlichen also Bereitstellung und Bewirtschaftung der für die Flüchtlingsunterbringung benötigten Gebäude) für nicht auskömmlich. Diese Auffassung wird von der Stadt Ulm grundsätzlich geteilt.

Das Land hat sich schon Anfang 2014 bereiterklärt, auf der Basis der tatsächlich nachgewiesenen Kosten rückwirkend ab 2013 für die vorläufige Flüchtlingsunterbringung die Berechnung der Ausgabenpauschalen nochmals zu überprüfen und ggf. auch die Pauschalen nachträglich anzuheben (Revision 2013). Die Ergebnisse der Revision 2013 liegen bislang noch nicht vor.

Es ist davon auszugehen, dass auch für 2014 und die Folgejahre die vom Land festgesetzten Ausgabenpauschalen einer nochmaligen Revision unterzogen werden.

Mit der Kostenpauschale nach § 15 FlüAG schafft das Land Baden-Württemberg nur einen Ausgleich für die den Stadt- und Landkreisen während der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen entstehenden Aufwendungen. Die Kosten während der von Fall zu Fall notwendig werdenden Anschlussunterbringung (der sog. kommunalen Unterbringung) sind indessen von den Stadt- und Landkreisen voll umfänglich aus deren eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen.

2.6 Zuweisungen von Flüchtlingen

Zuweisungen nach Ulm	Belegungszahlen im Bereich FlüaG		davon in der GU Römerstraße		davon im Stadtgebiet (dezentral)			
	2014	2015	2014	2015	2014	2015		
Januar	18	55	213	421	213	338	0	83
Februar	17		216		216		0	
März	10		220		220		0	
April	30		238		238		0	
Mai	21		248		243		5	
Juni	8		255		236		19	
Juli	23		259		240		19	
August	49		289		249		41	
September	44		315		265		50	
Oktober	42		342		282		60	
November	37		363		291		72	
Dezember	18		370		304		66	

2.7 Herkunftsländer der Flüchtlinge

Herkunftsländer der Bewohner, Stand 31.01.2015		
- FlüaG-Unterbringungen (GU Römerstraße + dezentral) -		
	Gesamtzahl	
Südost-Europa - gesamt	240	57,11%
Serbien	101	
Kosovo	73	
Mazedonien	47	
Bosnien	19	
Russische Föderation	28	6,64%
Georgien	5	1,18%
Türkei	4	0,95%
Naher Osten - gesamt	65	15,40%
Irak	13	
Syrien	52	
Asiatischer Raum - gesamt	36	8,53%
Afghanistan	1	
China	2	
Iran	14	
Pakistan	19	
Westafrika - gesamt	33	7,82%
Gambia	16	
Nigeria	15	
Togo	2	
Restliches Nordafrika - gesamt	8	1,90%
Algerien	1	
Eritrea	6	
Uganda	1	
unbekannt	2	0,47%
Gesamtzahl Bewohner:	421	100,00%

2.8 Soziale Betreuung der Flüchtlinge und Spätaussiedler

Die nach § 13 FlüAG bereit zu stellende angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) hat die Stadt Ulm einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Rückkehrbereitschaft sowie die Betreuung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auf der Grundlage des EglG (Eingliederungsgesetz) dem Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen.

Die inhaltliche Ausgestaltung wird in einer „Vereinbarung über die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen auf der Grundlage des FlüAG und des AsylbLG, sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auf der Grundlage des EglG“ geregelt. Die Laufzeit wird in der Regel jährlich verlängert.

Der Beratungs- und Betreuungsarbeit für diesen Personenkreis wird ein Gesamtbetreuungsschlüssel von 1:120 zu Grunde gelegt. Zur Finanzierung der Flüchtlingssozialarbeit leitet die Stadt Ulm den in der Ausgabenerstattung des Landes Baden-Württemberg (§ 15 FlüAG) enthaltenen Anteil für die Betreuungsausgaben an den Leistungserbringer weiter. In diesem Rahmen erstattete das Land für in 2014 zugewiesene Flüchtlinge einmalig 888,38 € pro Person für laufende Beratung und Betreuung. Mit seiner Pauschale deckt das Land - ausgehend von einer durchschnittlichen Verweildauer von 18 Monaten - grundsätzlich aber nur den notwendigen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Flüchtlinge für die Dauer ihrer vorläufigen Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ab.

Hierfür hält der Diakonieverband derzeit 350 % Stellenanteil vor. Mit dem weiteren Anstieg der Flüchtlingszahlen steigt die durchgeleitete Summe für Beratung und Betreuung, dies führt zu einem weiteren Anstieg der Stellenanteile für diese Aufgabe.

Zugleich ist die Flüchtlingssozialarbeit des Evangelischen Diakonieverbandes Ulm/Donau auch Anlaufstelle für alle anderen nach § 1 AsylbLG anspruchsberechtigten Personengruppen, soweit sie außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (vorläufige Unterbringung) in allgemein zugänglichem Wohnraum leben. Gemeint sind damit vor allem Menschen mit einer Duldung oder einem anderen, nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigenden Aufenthaltstitel.

Für die Leistungen an die außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (vorläufige Unterbringung) lebenden Menschen gewährt die Stadt Ulm dem Evangelischen Diakonieverband einen gesonderten Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten für 0,5 Vollzeitstellen.

Die Inhalte der Flüchtlingssozialarbeit fußen auf den in der Anlage zu § 6 der Verordnung des Integrationsministeriums Baden-Württemberg über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) festgelegten Zielen und Aufgaben und umfassen im Wesentlichen:

- Information über die soziale, rechtliche, kulturelle und politische Infrastruktur Deutschlands, der Region und der Stadt Ulm
- Unterstützung im Asylverfahren
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Einrichtungen
- Stabilisierung der psychosozialen Situation, Hilfe zur Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Umverteilung nach dem FlüAG bzw. EglG und Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte und für diesen Zweck angemieteten Wohnungen
- Information über Rückkehr und Weiterwanderung
- Unterstützung in Fragen der Gesundheitsfürsorge und Vermittlung an die geeigneten Gesundheitsdienstleister
- Entwicklung von individuellen Perspektiven innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen
- Bedarfsfeststellung für Alphabetisierung und Sprachförderung, Mitwirkung bei der Organisation von Sprachkursangeboten im Umfeld der Flüchtlingsunterkünfte sowie Weitervermittlung an die Sprachkurse anderer Anbieter.

- Bedarfsfeststellung im Themenfeld Ausbildung und Arbeit sowie Vermittlung an die entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Themenfeldern Ausbildung, Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Arbeit
- Vermittlung der schulpflichtigen Kinder in Schule in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für Interkulturelle Bildung, Staatliches Schulamt Biberach
- Vermittlung der Kinder im kindertagesstättenfähigen Alter in Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen der Stadt Ulm und den freien Trägern von Kindertagesstätten
- Unterstützung bei der Wohnungssuche in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen der Stadt Ulm
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bedarfsfeststellung für ehrenamtliches Engagement, beispielweise für Kinderbetreuung während der Sprachkurse, Patenschaften für Familien, Integration in Vereine, Zusammenarbeit mit den entsprechenden Anlaufstellen für bürgerschaftlich Engagierte, Unterstützung bei der Auswahl der richtigen Ehrenamtlichen für das entsprechende Engagementfeld
- Bedarfsfeststellung für gemeinnützige Arbeit von Flüchtlingen und Vermittlung an entsprechende Einrichtungen

2.9 Runder Tisch Flüchtlinge in Ulm

Begleitet wurde die Erstellung der vorliegenden Vorlage vom Runden Tisch Flüchtlinge in Ulm, der am 8. Dezember 2014 auf Anregung des Flüchtlingsrates Ulm/Alb-Donau-Kreis e.V. und in Abstimmung mit dem Diakonieverband von der Stadt Ulm eingerichtet wurde. Den Vorsitz führt Matthias Hambücher. Der Runde Tisch Flüchtlinge ist ein Zusammenschluss der schwerpunktmäßig in der Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen und Initiativen und der mit dem Thema Flüchtlinge befassten städtischen und staatlichen Stellen in Ulm. Für die Bearbeitung einzelner Themenbereiche wurden weitere Sachverständige hinzugezogen. Die Mitglieder des Runden Tisches sowie die hinzugezogenen Sachverständigen finden Sie in Anlage 1.

Der Runde Tisch hat sich in zwei jeweils sechsstündigen Klausuren eingehend mit folgenden Themenfeldern auseinandergesetzt:

Klausur am 26.01.2015:

Kinder und Familie (Frühe Hilfen, Spielgruppen, Kita, Schule, Hausaufgabenbetreuung, Freizeit)
Ausbildung / Arbeit (Gemeinnützige Arbeit, Arbeit, Ausbildung)

Klausur am 12.02.2015:

Strukturen Bürgerschaftlichen Engagements für Flüchtlinge
Sprache
Gesundheit

3. Soziale Unterstützung und Teilhabe von Flüchtlingen in Ulm

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen steigenden Flüchtlingszahlen und der hohen Engagementbereitschaft der Ulmer Bürgerinnen und Bürger war es notwendig, gemeinsam mit dem Diakonieverband und dem Runden Tisch Flüchtlinge die Fragen der sozialen Betreuung, aber auch der Förderung der Teilhabe von Flüchtlingen an der Ulmer Stadtgesellschaft eingehend in den Blick zu nehmen.

Dabei sind aus Sicht der Verwaltung folgende Prämissen handlungsleitend

- Ulm als Internationale Stadt will all denjenigen, die zu uns kommen, Gastgeber, Heimat und Schutzraum sein. Mit der Umsetzung des Konzeptes "Ulm: Internationale Stadt" arbeitet die Verwaltung mit vielen Akteuren der Stadtgesellschaft an der interkulturellen Öffnung der Institutionen, Vereine und gesellschaftlichen Gruppen. Flüchtlinge mit ihren Potentialen und Bedarfen, die in unsere Stadt kommen, sind deshalb nicht als gesonderte Gruppe zu betrachten, sondern als Zugewanderte, die für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft Bürgerinnen und Bürger Ulms sind.
- Hierbei stehen die Möglichkeiten der Teilhabe für Flüchtlinge an den vorhandenen Strukturen sowie die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Aktivitäten, die im Rahmen des Konzeptes "Ulm: Internationale Stadt" entfaltet wurden und insbesondere der interkulturellen Öffnung dienen, sowie über lange Jahre gefestigte Strukturen bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen des Ulmer Dialogmodells sind deshalb von besonderer Bedeutung.
- Erst wenn diese Strukturen nachvollziehbar für einzelne Bereiche nicht greifen, gilt es für eine bestimmte Zeit gesonderte Angebote und Strukturen zu schaffen.

Im Rahmen der intensiven Beschäftigung mit den nachfolgend beschriebenen Themenfeldern war es möglich, offene Fragen und Zuständigkeiten gemeinsam mit den Mitgliedern des Runden Tisches und den verschiedenen Abteilungen der Stadtverwaltung zu identifizieren und vielfach schon eine Lösung zu finden. Die Darstellung spiegelt in seiner Ausführlichkeit diesen Prozess wieder. Die Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge, die nach jedem Abschnitt zusammenfassend aufgeführt werden sind entweder schon in der Umsetzung oder werden in den nächsten Wochen in Kooperation mit dem Runden Tisch, der weiter bestehen wird, umgesetzt.

Für ihre Mitarbeit ist sowohl den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Runden Tisches, dem Diakonieverband und den unterschiedlichen Abteilungen innerhalb der Stadtverwaltung ausdrücklich zu danken.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Momentaufnahme dar, da weder der zukünftige Zu- und Wegzug von Flüchtlingen noch die sich ständig ändernde Gesetzeslage, und damit auch die zukünftige Unterstützung der Kommune durch das Land und den Bund mit Bestimmtheit vorausgesehen werden können.

3.1 Ankommen und Wohnen

3.1.1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Bestimmung

Die Zuweisung nach Ulm erfolgt über die verschiedenen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA), z.B. in Karlsruhe oder seit kurzem auch Meßstetten. Die Kommune ist sowohl für die vorläufige Unterbringung (VU) als auch für die Anschlussunterbringung zur Verhinderung von Obdachlosigkeit zuständig, wenn nach Abschluss bzw. nach mehr als zweijähriger Dauer des Asylverfahrens auf dem privaten Wohnungsmarkt keine Wohnungen zur Verfügung stehen.

Vorläufige Unterbringung

Neu ankommende Flüchtlinge unterliegen der sogenannten vorläufigen Unterbringung. Diese erfolgt derzeit entweder zentral in der Römerstraße oder aber in städtischen oder von privat angemieteten Wohnungen im Stadtgebiet (vgl. GD 392/14 vom 11.11.2014 sowie GD 114/15 11.3.2015). Derzeit werden noch alle Flüchtlinge zuerst in der Gemeinschaftsunterkunft Römerstraße aufgenommen und von dort dann in die dezentral angemieteten Wohnungen verteilt.

Ab dem 01.01.2016 sieht das FlüAG vor, dass für jeden Flüchtling eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 7 qm zugrunde zu legen ist. Bis dahin gilt offiziell noch die bisherige Regelung, wonach eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von 4,5 qm/Flüchtling gewährleistet sein muss.

Anschlussunterbringung

Die vorläufige Unterbringung endet, sobald eine Anerkennung als Flüchtling (Asylberechtigter nach Artikel 16a GG oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention) vorliegt, der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt ist oder der Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung 24 Monate übersteigt. Der Flüchtling ist dann verpflichtet, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen und eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu beziehen. Sollte eine solche Wohnung nicht zur Verfügung stehen, ist die Stadt zur Verhinderung von Obdachlosigkeit verpflichtet, eine sogenannte Anschlussunterbringung zu gewährleisten - entweder mit anderem Status in der Gemeinschaftsunterkunft, einer gesonderten Unterkunft für die Anschlussunterbringung (mindestens 10 qm pro Person) oder aber in dezentral in gesondert anzumietenden Wohnungen oder Pensionen. Falls die Wohnung nicht aus eigenem Einkommen finanziert werden kann, gelten für Wohnungen auf dem freien Markt die gleichen Angemessenheitskriterien der Stadt wie für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII.

3.1.2 Statistik

Flüchtlinge in Ulm - Gesamtübersicht, 31.01.2015

Altersgruppen	
0 bis U3	39
3 bis U6	34
6 bis U16	75
16 bis U18	10
18 bis U65	260
über 65 J.	3
gesamt	421

nach Geschlecht			
	männlich	weiblich	gesamt
Erwachsene	157	106	263
Kinder	86	72	158
gesamt	243	178	421

Familien, Ehepaare, Alleinerziehende			
Haushalte mit ... Personen	gesamt	Alleinerz.	Pers in Hh
2	20	7	40
3	16	2	48
4	19	2	76
5	22	1	110
6	9	1	54
gesamt	86	13	328

Familien mit Kindern	74	
Ehepaare	12	
Alleinstehende	75	männl.
	18	weibl.
gesamt	93	

3.1.3 Sachstand in Ulm

Ankommen in Ulm - erste Schritte

In die Gemeinschaftsunterkunft Römerstraße werden die Flüchtlinge von der Landeserstaufnahmestelle (LEA) in aller Regel im Rahmen eines Bustransfers überstellt. Aufnahmen in der Römerstraße erfolgen sukzessive, jeweils abhängig von den verfügbaren freien Unterbringungskapazitäten. Transfers erfolgen daher in der Regel mehrmals monatlich. Von der Römerstraße aus erfolgt zunächst die Verteilung auf die Zimmer. Außerdem erhalten die Flüchtlinge in einem Aufnahmegespräch umgehend die notwendigen Unterweisungen zur Hausordnung, den organisatorischen Abläufen in der Gemeinschaftsunterkunft und weitere Informationen zu Fragen des Sozialrechts, der Leistungsgewährung (AsylbLG) und der Gesundheitsversorgung.

Mit der sozialen Beratung und Betreuung der Flüchtlinge (Flüchtlingssozialarbeit; § 13 FlüAG) hat die Stadt Ulm den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau e.V. beauftragt. Die Flüchtlingssozialarbeit ist räumlich vor Ort in der Gemeinschaftsunterkunft Römerstraße integriert.

Die Flüchtlingssozialarbeit erhält bereits im Vorfeld der Aufnahme Informationen zu Anzahl, Nationalität und Familienstruktur der angekündigten Flüchtlinge. Auf die Beratungs- und Betreuungsaufgaben der Sozialarbeit wird von der Verwaltung während des Aufnahmegesprächs ausdrücklich hingewiesen. Die Verwaltung prüft, inwieweit eine schnellere Vermittlung der Flüchtlinge in die Beratungsangebote der Flüchtlingssozialarbeit möglich ist.

3.1.4 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Zu prüfen in wieweit es möglich ist, schon während der Zeit der vorläufigen Unterbringung Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, beispielsweise in Familien oder Wohngemeinschaften aufgenommen zu werden
- Vermieter zu begleiten, die Flüchtlinge unterbringen, damit diese bei Fragen eine Ansprechperson haben
- Die direkte Nachbarschaft zu informieren, wenn Flüchtlinge in Wohnungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung einziehen
- Neu angekommene Flüchtlinge im Rahmen von Stadtführungen und Stadtteilbegehungen mit der neuen Umgebung bekannt zu machen

3.2 Frühe Hilfen für Schwangere und Kinder unter 3 Jahren

3.2.1 Rechtliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

Für alle Familien mit Problemlagen im Stadtgebiet Ulm ist der Kommunale Soziale Dienst der Stadt Ulm zuständig (SGB VIII § 27ff). Die Zuständigkeit für Familien, die dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz unterliegen, erfolgt in enger Abstimmung mit der Flüchtlingssozialarbeit.

3.2.2 Statistik

Stand 31.01.2015

0 bis U3 Jahre

39 Personen

3.2.3 Sachstand in Ulm

Schwangere Frauen, Familien mit neugeborenen Kindern und Kindern von 0 bis 3 Jahren werden engmaschig von der Flüchtlingssozialarbeit beraten und betreut.

Zudem werden Flüchtlingsfamilien mit neugeborenen Kindern von Mitarbeiterinnen der Babytasche besucht und erhalten neben Informationen rund um das Kind und die Angebote im Stadtteil auch die Stärke-Gutscheine überreicht. Es wird daran gearbeitet, die Zugänge für Flüchtlingsfamilien zu den Kursen, die mit Stärkegutscheinen besucht werden können, zu verbessern. Dies gilt ebenso für die vielfältigen Angebote der Familienbildungsstätte.

Ferner wird jede Mutter von einer Hebamme nach der Geburt ihres Kindes über einen festgelegten Zeitraum betreut und bei auftretenden Fragen beraten.

Dem extra für das Thema Flüchtlingsfamilien eingerichteten Arbeitskreis "Frühe Hilfen für

Flüchtlinge" ist es gelungen, aus Spendenmitteln für die Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkunft das Angebot einer Mutter-Kind-Gruppe für Mütter mit Kindern von 0 bis 3 Jahren einzurichten. Bei den wöchentlichen Gruppenangeboten geht es um Anleitung, Schulung und professionelle Beratung im Hinblick auf Entwicklungs- und Gesundheitsförderung und die Stärkung der elterlichen Kompetenz sowie um das Kennenlernen Ulmer Strukturen für die Zielgruppe.

Das vom AK Frühe Hilfen für Flüchtlinge konzipierte und von der AG West in Kooperation mit dem Diakonieverband und der Stadt Ulm durchgeführte Angebot soll sukzessive ebenso in den zukünftig ausgewiesenen Gemeinschaftsunterkünften eingerichtet werden. Dort, wo es möglich ist, sollen die Mütter mit ihren Kindern nach einem bestimmten Zeitraum in bestehende Angebote im jeweiligen Sozialraum überführt werden.

Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Einrichtung weiterer professionell geleiteter Mutter-Kind-Gruppen sobald weitere große Unterkünfte bezogen werden
- Verbesserung der Zugänge für Flüchtlinge zu den Stärke Angeboten und den Kursen der Familienbildungsstätte

3.3 Kindertageseinrichtungen

3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsanspruch Kita-Platz

Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz Ü3 sowie auf einen Betreuungsplatz für Kinder Ü1 bis U3. Aus einer Stellungnahme des Innenministeriums vom 05.07.2013 geht hervor, dass der Rechtsanspruch auch für Kinder im laufenden Asylverfahren wie bei anerkanntem Asyl-/Flüchtlingsstatus gilt.

Übernahme von Kita-Gebühren für Kinder von Flüchtlingen

Die Übernahme von Kita-Gebühren ist im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB XII nicht vorgesehen. Eine Kostenübernahme im Rahmen des SGB VIII (§§ 22, 23 i.V.m. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII) kommt dann in Betracht, wenn § 6 Abs. 2 SGB VIII erfüllt ist, d.h. wenn die Eltern und das Kind rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Belastung (Zahlung der Kita-Gebühr) den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass dies auf Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zutrifft und handelt entsprechend.

3.3.2 Statistik

Kinderzahl vor Eintritt in die Schule
Stand 31.01.2015
3 bis U6 Jahre
34 Personen

3.3.3 Sachstand in Ulm

Zugang zu Kindertagesstätten

Die Flüchtlingssozialarbeit unterstützt Familien bei der Suche nach einem Kitaplatz. Dabei ist eine enge Kooperation mit dem Familienbüro vereinbart. Um Flüchtlingskindern den Zugang zu einer Kindertagesstätte zu erleichtern schlagen wir ergänzend vor, keine Kita-Gebühren festzusetzen solange die Familien Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen hat die Abteilung Kinderbetreuung Ulm (KIBU) an alle Träger von Kindertageseinrichtungen appelliert die Aufnahme von Flüchtlingskindern zu ermöglichen. Auf Trägerseite wurde hier eine große Offenheit sichtbar. In einem ersten Schritt wurden für das kommende Kitajahr bereits rund 20 Plätze zur Verfügung gestellt, die von Flüchtlingskindern in Anspruch genommen werden können. Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung werden von KIBU in Zukunft auch die Bedarfe von Flüchtlingsfamilien mit berücksichtigt.

Das Thema Flüchtlingskinder sowie das Erkennen von speziellen Problemstellungen aus diesem Bereich werden im trägerübergreifenden Fortbildungsprogramm ihren Niederschlag finden.

Die Frühförderstelle bei der Gustav Werner Schule kümmert sich aufsuchend um Flüchtlingskinder mit einer Behinderung.

Die Frühförderstelle an der Bodelschwingschule betreut bereits einige Flüchtlingskinder mit Behinderungen.

3.3.4 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Die Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder dahingehend zu ändern, dass für Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, keine Kita-Gebühren festgesetzt werden.

3.4 Schule

3.4.1 Rechtliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

§ 13 FlüAG Schulbesuch und Sprachvermittlung

(1) Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass der Schulbesuch nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgen kann.

§ 72 Schulgesetz, Baden-Württemberg

(1) ...

Schulpflichtig ist [...], wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil. Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

Internationale Vorbereitungsklassen, Integrierte Sprachförderklasse, usw. geregelt in: Sprachförderrichtlinie vom 01. August 2008 (Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2008, Az.: 33-6640.0/656/6)

3.4.2 Statistik

Stand 31.01.2015

6 bis U16 Jahre 75 Personen

16 bis U18 Jahre 41 Personen

(inkl. unbegleitete Flüchtlinge)

3.4.3 Sachstand in Ulm

6 -16jährige Kinder

Schülerinnen und Schüler, die ohne Deutschkenntnisse aus dem Ausland nach Ulm ziehen, besuchen zunächst die sogenannten internationalen Vorbereitungsklassen (VKL). Der Unterricht dient vor allem dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes und schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Er bereitet auf den Unterricht und die Integration in die Regelklasse vor. In den VKLs werden Flüchtlinge gemeinsam mit Kindern unterrichtet, die im Rahmen der regulären Migration nach Ulm gekommen sind.

Die VKLs werden über das Staatliche Schulamt Biberach organisiert. Die Flüchtlingssozialarbeit meldet neu ankommende Schüler/innen an die Kontaktperson beim Staatlichen Schulamt Biberach (SSA BC), das wiederum die Verteilung auf die VKLs koordiniert. Wenn möglich wird in eine wohnortnahe VKL aufgenommen bzw. bei einem Umzug später gewechselt. Die Flüchtlingssozialarbeit leistet Unterstützung bei Antragsstellungen und Materialbeschaffung. Sie steht in regelmäßigem Kontakt zum staatlichen Schulamt Biberach und dem Lehrpersonal.

IVKL-Schülerzahlen 2014/15 zum 19.01.2015

Die Statistik umfasst die "klassischen" VKL für Schüler/-innen, die neu nach Deutschland kommen sowie die "integrierten" VKL (IVKL) für internationale Schüler/Innen mit und ohne deutschem Pass und Sprachförderbedarf.			
Schule	Schüler/innen	Klassen	davon "klassische" VKL
Adalbert-Stifter-GMS	78	4	3
Albrecht-Berblinger-WRS u. GMS	49	2	2
Bildungshaus Ulmer Spatz	12	1	
Hans-Multscher-GS	20	1	1
Jörg-Srylin-GS	24	1	1
Martin-Schaffner-GS	17	1	1
Meinloh-GS	20	1	1
Sägefeld-GWRS	16	1	1
Schulzentrum Nord, Eduard-Mörrike-GWRS	10	1	
Gesamt	246	13	10

Nach der VKL (i.d.R. 6 - 12 Monate) werden die Kinder aufgrund einer differenzierten Einstufung in Regelschulen vermittelt. Dort wird an einigen Schulen die sprachliche Bildung in integrierten Sprachförderklassen (für alle Kinder mit Deutsch als Zweitsprache - DAZ) fortgesetzt. DAZ-Kenntnisse der Lehrkräfte aller Fächer würden den Prozess der sprachlichen Bildung positiv unterstützen.

Für die VKL stehen in der Sekundarstufe 25 und in der Grund- und Primarstufe bis zu 18 Lehrerwochenstunden zur Verfügung, die von den Schulen z.T. durch Sport, Kunst etc. aufgestockt werden. Diese Entscheidung trifft allerdings jede Schule eigenständig. Es wäre wünschenswert, wenn dies alle Schulen gleichermaßen tun würden.

Vorbereitungsklassen können derzeit erst ab dem 25 Schüler geteilt werden. Dieser Klassenteiler ist zu hoch, um die erforderliche individuelle Förderung zu gewährleisten, insbesondere wenn einige Kinder ohne Erfahrung schulischen Lernens in der Klasse sind. Gemäß einer noch unveröffentlichten Verordnung des Kultusministeriums ist geplant den Klassenteiler in VKL-Klassen ab dem nächsten Schuljahr deutlich zu senken. Für die Einrichtung weiterer VKL-Klassen stehen mittlerweile Räume in der ehemaligen Meinlohgrundschule zur Verfügung.

Die Information der Eltern erfolgt bislang auf Deutsch oder z.T. dolmetschervermittelt. Der Runde Tisch Flüchtlinge hat angeregt, das an einigen Schulen eingerichtete Elternmentorenprogramm auszuweiten und dafür Rechnung zu tragen, dass an allen Schulen durch Elternmentorinnen und Elternmentoren Flüchtlinge, aber auch andere Eltern mit internationalen Wurzeln entsprechend unterstützt werden. Dies korrespondiert mit der HE 31 im Konzept "Ulm: Internationale Stadt".

Beim Wechsel von der VKL in die Regelklasse stellt sich die Fortführung der sprachlichen Förderung als besondere Herausforderung dar; aber auch in Mathematik besteht Förderbedarf. Die Finanzierung außerschulischer, begleitender Angebote ist nur z.T. gewährleistet. Neuerdings können Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL)-Mittel auch für Schüler/innen aller Schularten ab Klasse 7 und höher eingesetzt werden.

Kinder und Jugendliche, die Deutschland verlassen müssen, werden in der VKL in einer Feierstunde verabschiedet, sofern der Termin den Lehrkräften bekannt ist.

Bei der Personengruppe der Flüchtlingskinder und der jugendlichen Flüchtlinge ist die Zahl der traumatisierten Kinder groß. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Traumatisierung. Eine entsprechende Handreichung

des Landes ist in Vorbereitung.

Jugendliche ab 16 Jahren

Jugendliche Flüchtlinge ab 16 Jahren werden seit einiger Zeit in Ulm in sogenannten VABOs an den beruflichen Schulen untergebracht (VABO = Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen). Dies ist ein einjähriger Bildungsgang, der sprachliche sowie einige berufliche Qualifikationen vermitteln soll.

Aktuell gibt es zwei VABO Klassen, ab Februar 2015 kommt eine weitere Klasse hinzu. Die Plätze in den VABO Klassen sind so stark belegt, dass über 18jährige Schüler/innen nicht aufgenommen werden können, obwohl die VABOs ihnen offen stünden. Die Stadtverwaltung ist intensiv bemüht, weitere Räume zur Einrichtung entsprechender VABO Klassen zur Verfügung zu stellen.

Eine große Schwierigkeit für die VABOs bildet die Aufnahme neuer Schüler/innen während des laufenden Schuljahres. Es erschwert die Erzielung von Lernerfolgen und die Bildung einer Klassengemeinschaft, wenn täglich oder wöchentlich neue Schülerinnen und Schüler dazukommen. Dies bedeutet, dass neu nach Deutschland gekommene Jugendliche über mehrere Monate, vor allem zwischen Mai und August, ohne ein entsprechendes Angebot sind. Im letzten Jahr hat die Stadtverwaltung, unterstützt von einer Spende der Evangelischen Kirche, aus diesem Grund als Vorbereitung für die Aufnahme in der VABO Klasse einen 3-Monats-Kurs "Junge Sprache" angeboten, der sehr gut angenommen wurde.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es eines mindestens 2jährigen Ausbildungsgangs bedürfte, um ausreichend Deutschkenntnisse zu vermitteln, die dann auch den Einsatz im beruflichen Umfeld, z.B. an Maschinen zulassen. Damit wäre die/der Jugendliche auch besser für den Übergang in eine Ausbildung vorbereitet, der sich weiterhin schwierig gestaltet.

Programme der Agentur für Arbeit, die förderbedürftige Schüler bei Beginn einer Ausbildung durch Lernhilfen unterstützen, stehen Geduldeten nicht offen. Da junge Flüchtlinge eine längerfristige Begleitung benötigen, wäre eine Öffnung des Programms für diese Zielgruppe hilfreich. Erste Überlegungen des Landes, die VABO Klassen zweijährig anzubieten und auch für junge Erwachsene bis 25 Jahre zu öffnen, werden begrüßt. Vom Runden Tisch Flüchtlinge und den Schulleitungen der Schulen, an denen die VABO Klassen angesiedelt sind, wurde angeregt, die Kapazitäten der Schulsozialarbeit im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen durch diese neue Aufgabe kurzfristig zu erweitern.

VABO-Schülerzahl 2014/15, Stand 09.02.2015			
Schule	Schüler/innen	Klassen	
Ferdinand-von-Steinbeis-Schule	20	2	

Lernbegleitung

Die Flüchtlingssozialarbeit bietet gemeinsam mit dem Arbeitskreis Ausländische Kinder (AAK) eine Hausaufgabenbetreuung vor Ort an. Sie findet 2mal wöchentlich von 13.30 – 17 Uhr im Wartezimmer der Flüchtlingssozialarbeit statt. Die räumliche Situation ist auf Grund der noch stattfindenden Umbaumaßnahmen ungünstig.

Der AAK bietet außerdem in seinen Räumen Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung an. Zudem haben Flüchtlinge die Möglichkeit, an den Schulen, an denen eine flexible Nachmittagsbetreuung angeboten wird, diese wahrzunehmen. Hier ist zu prüfen, in wieweit an den Schulen, an denen überdurchschnittlich viele Flüchtlingskinder die Nachmittagsbetreuung besuchen, zeitweise der Betreuungsschlüssel gesenkt werden kann. Flüchtlinge über 16 Jahren, im Schwerpunkt Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, nehmen in großer Zahl den Offenen Lerntreff und die Angebote des Jugendmigrationsdienstes IN VIA in der Olgastraße wahr. Damit ist der Lerntreff an seine Grenzen gestoßen. Es ist geplant, das Angebot durch eine weitere Unterstützung im Hinblick auf die große Zahl von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen auszuweiten.

3.4.4 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Einrichtung weiterer VKL Klassen (Aufgabe des Landes Baden-Württemberg)
- Senkung des Klassenteilers für VKL Klassen (Aufgabe des Landes Baden-Württemberg)
- Erweiterung und Weiterentwicklung des Elternmentorenprogrammes
- Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Bereich der Traumatisierung (Aufgabe des Landes Baden-Württemberg)
- Einrichtung weiterer VABO Klassen und Erweiterung auf 2 Jahre (Aufgabe des Landes Baden-Württemberg)
- Kursangebot "Junge Sprache"
- Erweiterung des Offenen Lerntreffs bei INVIA

3.5 Freizeit für Familien, Jugendliche und junge Erwachsene

3.5.1 Statistik

Derzeit sind 12 Ehepaare und 74 Familien mit einem oder mehr Kindern in Ulm untergebracht, davon 10 alleinerziehende Mütter und 3 alleinerziehende Väter.

Haushalte mit ... Personen	Gesamt	alleinerziehend
2	19	7
3	17	2
4	19	2
5	22	1
6	9	1
gesamt	86	13

3.5.2 Sachstand in Ulm

Freizeit für Kinder und Familien

Die Flüchtlingssozialarbeit sucht gemeinsam mit den Flüchtlingen nach Freizeitangeboten. Dazu gehören viele Angebote, die mit der LobbyCard/Kinderbonuscard genutzt werden können: Sportvereine, Kinderferienprogramme, Jugendfarm, Sie'ste, Bibliothek, Schwimmbäder oder der Interkulturelle Garten.

Grundsätzlich besteht der Bedarf sowohl an Angeboten in und um die Flüchtlingsunterkunft (vor allem für diejenigen, die gerade in Ulm angekommen sind) als auch als integrative Angebote in schon bestehenden Einrichtungen und Vereinen.

Der ökumenische Freundeskreis in der Weststadt bietet einmal in der Woche einen offenen Treff im Rupert-Mayer-Haus an. Derzeit findet ein Malkurs für Kinder nahe der Unterkunft in der Römerstraße statt. Im Rahmen ihres Studiums bieten Studierende der Hochschule Neu-Ulm in Absprache mit der Flüchtlingssozialarbeit integrative Spielenachmittage an.

Schon im letzten Jahr haben 15 Kinder an der Ferienbetreuung der evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Ruhetal teilgenommen. Dieses Programm wird fortgesetzt.

Grundsätzlich gibt es eine große Bereitschaft, Flüchtlinge mit in die Angebote der Vereine, aber auch beispielsweise der Familienbildungsstätte Ulm e.V. aufzunehmen. Dies gilt ebenso für die vielfältigen (Ferien-)Angebote der Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Ulm e.V., der gute Erfahrung in der Kooperation zwischen der Popbastion und den über IN VIA betreuten jugendlichen Flüchtlingen hat. Erste Vermittlungen in Sportvereine haben ebenso stattgefunden wie in die Musikschule.

Grundsätzlich findet die Bedarfsfeststellung über die Flüchtlingssozialarbeit statt, dort äußern die Flüchtlinge Interesse z.B. an Sport, Musik oder Ferienangeboten.

Dort wo - wie z.B. in Böfingen - schon ein direkter Kontakt zwischen Flüchtlingsfamilien und Familien vor Ort hergestellt werden konnte, erfolgt die Vermittlung und Begleitung, z.B. in das Eltern-Kind-Turnen des Sportvereins oder die dortige Spielgruppe für Kleinkinder direkt.

Vielfach fehlen der Flüchtlingssozialarbeit noch gut aufbereitete Informationen über die vielfältigen Angebote, die es in Ulm gibt und die auch Flüchtlingen offen. Auf der anderen Seite fehlt es noch an der Sensibilisierung der Vereine und Institutionen für einen möglichen Bedarf von Flüchtlingen, die an deren Angeboten teilnehmen könnten. Selbst wenn das richtige Sport-

oder Kulturangebot gefunden ist, bedarf es in manchen Fällen einer Begleitung von der Flüchtlingsunterkunft zum jeweiligen Angebot. Hier gilt es zu klären, ob dies aus dem Verein heraus geleistet werden kann oder ob es dafür weiterer bürgerschaftlich engagierter Personen bedarf, die diese Begleitung übernehmen.

Für die Teilhabe an schon bestehenden Angeboten im Kulturbereich werden derzeit eine entsprechende Auflistung für die Flüchtlingssozialarbeit erstellt und in den Kultureinrichtungen Ansprechpartner/-innen benannt. Bezüglich des Kennenlernens von Kultureinrichtungen sollten gute Angebote wie Führungen durch die Stadtbibliothek für Flüchtlinge weiter geführt werden. Des Weiteren ist daran gedacht, die vielfältigen Angebote der Kultur, die umsonst sind, beispielweise Museumsbesuche am ersten Freitag im Monat, Ausstellungen im Stadthaus etc., besser zu bewerben. Geplant ist darüber hinaus, das Angebot der Kulturloge bei den Flüchtlingen besser bekannt zu machen und den Besuch von Kulturveranstaltungen mit der Begleitung zu den Veranstaltungen zu verzahnen. Im Sport ist vereinbart, dass der Bedarf für die Teilnahme an einer Sportart von der Flüchtlingssozialarbeit über die Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport an den geeigneten Verein weiter geleitet wird und dadurch ein zielgerichteter Kontakt hergestellt wird. Die Kostenübernahme kann über das Bildungs- und Teilhabepaket oder den Verein Sport für alle geregelt werden.

Ein ähnliches Verfahren ist bezüglich der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Angebote der Verbände des Stadtjugendrings sowie für die Teilnahme an Ferienangeboten geplant .

Für die Angebote vor Ort, die nach dem Umbau in der Römerstraße, aber auch an weiteren größeren Einheiten wie im Mähringerweg oder in der Magirusstraße geplant sind, werden Partnerinnen und Partner von außen gesucht, die ähnlich wie beim offenen Treff im Rupert-Mayer-Haus am Kuhberg Einheimische und zugewanderte Flüchtlinge zusammen bringen. Sobald vor allem die Familien in den Stadtteilen angekommen sind, wächst den Freundeskreisen, die sich mittlerweile in jeden Stadtteil gebildet haben, die besondere Aufgabe zu in direktem Kontakt gegebenenfalls mit Unterstützung der Flüchtlingssozialarbeit, die Angebote im Stadtteil kennen zu lernen und wahrzunehmen. Vor allem in der Anfangsphase ist eine Begleitung der Flüchtlinge in das neue Angebot in der Regel hilfreich.

Weitere Ausführungen zu diesem Thema sind beim Themenfeld bürgerschaftliches Engagement zu finden.

3.5.4 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Benennung von Ansprechpersonen in den Vereinen und Institutionen, mit denen die Flüchtlingssozialarbeit Kontakt aufnehmen kann
- Möglichkeiten der Weitervermittlung in Ferienangebote über die vom Stadtjugendring Ulm e.V. verwaltete Plattform "Ferien in Ulm"
- Vermittlung in die Sportvereine über die Flüchtlingssozialarbeit und die Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport sowie über die Freundeskreise in den Stadtteilen
- Schaffung von offenen Treffs und integrativen Begegnungsangeboten in den Stadtteilen

Freizeit für Jugendliche und junge Erwachsene

Das Oberlin e.V. baut derzeit in der Weststadt eine Anlaufstelle für junge Flüchtlinge („Indalo“) in Ulm auf, die jugendlichen Flüchtlingen offen steht. Dieses Projekt wird von der Aktion Mensch finanziert.

Freizeitangebote werden zudem über den Offenen Lerntreff von INVIA, der sowohl Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) als auch anderen jugendlichen Flüchtlingen offen steht, vermittelt und organisiert. Die über das Patenprojekt der AG West zur Unterstützung von UMF's entstehenden Freizeitaktivitäten sollen zukünftig auch anderen jugendlichen Flüchtlingen offen stehen. Gut angenommen wurde ein Projekt der Pop Bastion, IN VIA und des Oberlin e.V. im Themenbereich Musik.

Junge erwachsene Flüchtlinge, die in den Sprachkursen der vh sind, nehmen zudem an den dortigen Angeboten wie z.B. dem Teatro International teil. Im Übrigen sollen auch hier zukünftig die Vereinbarungen hinsichtlich der Öffnung der Kulturträger sowie der Sportvereine greifen.

3.6 Gemeinnützige Arbeit

3.6.1 Rechtliche Grundlagen

AsylbLG § 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt. Die Obergrenze liegt bei 99 Stunden im Monat.

3.6.2 Statistik

Derzeit sind 31 Flüchtlinge gemeinnützig tätig. Neben dem Hausmeisterdienst der Gemeinschaftsunterkunft (10 Flüchtlinge) und dem Hausmeisterdienst in der Schwambergerstraße sind dies die Behinderteneinrichtung Tannenhof, hier sowohl in der Werkstatt als auch im Wohnbereich, der Tafelladen und die Kleideroase des DRK, das Oberlin e.V. sowie in verschiedenen Arbeitsfeldern der AG West, wie z.B. das Canapé Café und das Weststadthaus. 15 Flüchtlinge stehen derzeit auf der Warteliste.

3.6.3 Sachstand in Um

Die Vermittlung erfolgt direkt an die möglichen Träger einer Arbeitsgelegenheit über die Flüchtlingssozialarbeit. Dort wird eine Vereinbarung geschlossen. Die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Einrichtungen füllen Stundenlisten aus und reichen diese in der Verwaltung GU Römerstraße zur Auszahlung an die/den Beschäftigte/n ein. Die Beschäftigten bekommen neben den 1,05 Euro pro Stunde bei einer Stundenleistung von mindesten 60 Stunden im Monat zudem eine Monatskarte für den ÖPNV. Bei der derzeitigen Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit, die von der Flüchtlingssozialarbeit des Diakonieverbandes gemacht wird, greift diese im Wesentlichen auf langjährige Kontakte zu den oben genannten Einrichtungen zurück.

Derzeit gibt es zu wenige gemeinnützige Einrichtungen, die den Flüchtlingen ein entsprechendes Angebot machen. Dies liegt im Wesentlichen an der nicht vorhandenen Information der Einrichtungen über dieses Angebot. Ein Blick auf die Warteliste zeigt darüber hinaus, dass die Vermittlung von Flüchtlingen ohne Deutsch-, Englisch- oder Französischkenntnisse eine besondere Herausforderung ist.

Gemeinnützige Vereine und Einrichtungen in Ulm, aber auch die Abteilungen der Stadtverwaltung werden zukünftig mittels eines Informationsblattes auf das Angebot hingewiesen. Die Verteilung erfolgt über schon bestehende Verteiler bei engagiert in ulm e.V., dem Stadtverband für Sport (SfS) und dem AK Kultur u.a. Die Vereine, die bei sich die Möglichkeit für ein solches Angebot sehen, werden gebeten, einen Profilbogen auszufüllen, aus dem die Art der Tätigkeit, eine verbindliche Ansprechperson für den Flüchtling, der Stundenumfang im Monat sowie gegebenenfalls weitere Vergünstigungen der Einrichtung (Teilnahme am Mittagessen o.ä.) hervorgeht.

Die Vermittlung erfolgt über die Sozialberatung der Diakonie, die auch einen Überblick über die Bedarfe hat. Die Flüchtlinge, die im Hausmeisterbereich in der Gemeinschaftsunterkunft selbst eingesetzt sind, sind eine wichtige Ressource in der Kommunikation (auch beim Übersetzen) mit den anderen Flüchtlingen. Diejenigen, die in anderen Bereichen eingesetzt sind, nutzen die Möglichkeit der Teilhabe nicht zuletzt zum Spracherwerb, zur Kontaktaufnahme und als Vorbereitung für die Strukturen einer späteren Arbeitsaufnahme. Die Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit sollte mit dem Besuch eines Sprachkurses abgestimmt sein.

3.6.4 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Verbesserung der Information über das Angebot der Gemeinnützigen Arbeit für Flüchtlinge
- Schaffung weiterer Angebote bei gemeinnützigen Vereinen
- Schaffung von weiteren Einsatzmöglichkeiten in den Abteilungen der Stadt Ulm

3.7 Ausbildung und Arbeit

3.7.1 Rechtliche Grundlagen

AsylVfG § 61 Erwerbstätigkeit

...

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

Arbeitsaufnahme

Die Arbeitsaufnahme ist für Asylbewerber/innen und geduldete Ausländer/innen in den ersten 3 Monaten nicht gestattet.

Die Aufnahme einer Arbeit ist ab dem 4. Monat des Aufenthalts (neue Regelung, gültig seit dem 01.11.2014) möglich, dabei gilt die Vorrangprüfung, d.h. die Agentur für Arbeit gibt eine Bestätigung, dass keine andere bevorrechtigte Person diese Stelle antreten kann. Nach 15 Monaten fällt diese Vorrangprüfung weg.

Diese Regelung gilt für den ersten Arbeitsmarkt. Eine Beschäftigung über eine Zeitarbeitsfirma ist in den ersten 4 Jahren des Aufenthalts nicht gestattet.

Beratung durch die Agentur für Arbeit

Generell haben Flüchtlinge/Asylsuchende mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung ab dem 1. Tag des Aufenthalts ein Recht auf Beratung gegenüber der Agentur für Arbeit (SGB III) bzw. ab dem 1. bzw. 4. Monat des Aufenthalts ein Recht auf Beratung und Vermittlung in Arbeit und/oder Ausbildung gegenüber der Agentur für Arbeit.

Ausbildung

Die Aufnahme einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung ist ohne Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.

Ob eine Ausbildung, im Falle eines Abschiebungsbeschlusses, dennoch beendet werden kann, ist aktuell Thema der politischen Diskussion.

3.7.2 Statistik

Ausbildung

75 Kinder/Jugendliche	6 - U16 Jahre
10 Jugendliche	16 - U18 Jahre
31 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (in Jugendhilfeeinrichtungen)	

Arbeit

260 Personen im Alter von 18 bis unter 65 Jahre
davon 156 Männer, 104 Frauen
davon 75 alleinstehende Männer und 18 alleinstehende Frauen ohne Kinder

3.7.3 Sachstand in Ulm

Anerkennung von Abschlüssen und Überprüfung der beruflichen Qualifikation

Das IN VIA Kompetenzzentrum Ulm für die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bietet Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen und berät bei der Antragstellung. Es unterstützt im Antrags- und Anerkennungsverfahren und klärt Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

In reglementierten Berufen (z.B. Gesundheitsberufe, Rechtsberufe, Lehrer/innen, Meisterabschlüsse im Handwerk) darf ohne Anerkennung nicht gearbeitet werden. Handwerkskammer und IHK bieten in den ihnen zugeordneten Berufsbereichen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Abschlüssen und beruflichen Qualifikationen an. Die Verfahren sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der Länder beziehungsweise Kammern und hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens ab. Die Kosten (zum Beispiel für Gebühren, Übersetzung und Beglaubigungen) müssen grundsätzlich vom Antragsteller selbst getragen werden.

Arbeitslose und arbeitssuchende Antragstellende sollten im Vorfeld der Antragstellung bei ihren zuständigen Agenturen für Arbeit beziehungsweise Jobcentern klären, ob eine Kostenübernahme durch die Arbeitsverwaltung möglich ist. Der Runde Tisch hat empfohlen zu prüfen, in wieweit Möglichkeiten der Kostenübernahme oder der Darlehensgewährung geschaffen werden können.

Arbeit

Die Flüchtlingssozialarbeit klärt über asylrechtliche Bestimmungen zur Arbeitsaufnahme auf und unterstützt bei der Anerkennung von Zeugnissen, beim Schreiben von Lebenslauf und Bewerbung, beim Ausfüllen von Formularen (Jobbörse), beim Finden von möglichen Arbeitsstellen, bei der Sensibilisierung von Arbeitgebern. Bei Arbeitsbeginn klärt die Flüchtlingssozialarbeit über das Asylbewerberleistungsgesetz und das weitere administrative Verfahren auf. Die Flüchtlingssozialarbeit kooperiert dabei mit IN VIA, Jobbörse und Ehrenamtlichen.

Ausbildung

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung sind meist Nachweise über Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1 / B2) und ein Schulabschluss. In konkreten Fällen arbeitet die Flüchtlingssozialarbeit darauf hin und nimmt mit Ausbildungsstätten Kontakt auf. Schwierigkeit: Oft fehlen Zeugnisse aus dem Heimatland.

VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen)

Die Vorbereitung von Jugendlichen auf eine Ausbildung zeigt gute Ergebnisse, wenn diese in einer VABO aufgenommen werden. Idealerweise wird danach, vor dem Beginn einer Ausbildung, eine Einstiegsqualifizierung (EQ) durchgeführt.

Zusammenarbeit Agentur für Arbeit, Jobcenter mit Akteuren in der Flüchtlingsarbeit

Es gibt eine Arbeitsgruppe, die im Bereich Ausbildung und Arbeit die enge Zusammenarbeit aller Stellen, die mit Flüchtlingen zu tun haben, zum Ziel hat (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Diakonie, Caritas)

Caritas und IN VIA haben sich auf ein ESF Projekt beworben, das es ab Mitte des Jahres ermöglichen würde, 2 Stellen einzurichten, die sich gezielt mit der Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingen bei den Themen Ausbildung und Arbeit beschäftigen. Dieses Projekt ist eng verzahnt mit den schon bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Wenn dieses Projekt genehmigt wird, sehen die Akteure keinen weiteren Bedarf neue Strukturen zu schaffen. Es geht in diesem Bereich vielmehr darum, die vielfältigen Begleitungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die es in Ulm gibt, auch für Flüchtlinge anschlussfähig und aufnahmebereit zu machen. Die Mitglieder des Runden Tisches und die zu diesem Thema hinzugeladenen Expertinnen und Experten waren sich auch dahingehend einig, dass der Bereich des Spracherwerbs und der Sprachförderung von Flüchtlingen zentral ist beim Gelingen einer Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme und dass es zu begrüßen wäre, wenn die Stadtverwaltung dafür Sorge tragen könnte. Für die Bereiche der Ausbildung, Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit gibt es hingegen eine Vielzahl von Akteuren, die sich nun entsprechend der Aufgabe zusammen finden müssen und gemeinsam agieren sollten.

Die Handlungsschwerpunkte sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Handlungsschwerpunkte	Wer / Zuständigkeit
Differenzierte Sprachförderung	Stadt Ulm mit finanzieller Unterstützung des Landes, Agentur für Arbeit bei speziellen berufsspezifischen Sprachqualifikationen
Erfassung der Qualifikationen bei der Ankunft	Erstaufnahmestelle Flüchtlingssozialarbeit
Ausbau der Qualifikationsanalyse	Handwerkskammer, IHK, INVIA Anerkennungsberatung
Ausbau der VABO Klassen auf eine zweijährige Vorbereitung	Land
Erstellung einer Vorgehensweise, Zuständigkeiten und Akteure bei den Themen Ausbildung und Arbeit mit der Definition der einzelnen Stufen	Arbeitsgruppe Agentur für Arbeit, Jobcenter, Stadt Ulm mit Akteuren in der Flüchtlingsarbeit
Kosten für Abschlussanerkennung Ein Finanztopf für die Abschlussanerkennung sollte bereit gestellt werden, für Darlehen, Bildungsgutscheine, Bildungsdarlehen.	Die Zuständigkeit muss noch geklärt werden.

3.7.4 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Deutlicher Ausbau der Sprachkursangebote
- Befassung der verschiedenen Netzwerke im Bereich Ausbildung und Arbeit mit dem Thema Flüchtlinge und Herstellung der Anschlussfähigkeit
- Stärkung der Anerkennungsberatung auf Grund der verstärkten Inanspruchnahme durch Flüchtlinge
- Ausbau der VABO Klassen auf eine zweijährige Laufzeit
- Bereitstellung von Finanzmitteln, um die Finanzierung der Anerkennungen aus dem Heimatland zu ermöglichen

3.8. Gesundheit

3.8.1 Rechtliche Grundlagen

Soweit ein laufendes Asylverfahren nicht abschließend mit einer dauerhaften Bleibeberechtigung entschieden worden ist, unterliegen Flüchtlinge dem eingeschränkten Leistungsanspruch nach den §§ 4, 6 AsylbLG. In gleicher Weise gilt dies auch für Flüchtlinge, die nach Abschluss ihres Verfahrens nur eine vorübergehende Duldung erhalten.

Umfang des Leistungsanspruchs

Einen Behandlungsanspruch gibt es grundsätzlich nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Dies gilt sowohl für ärztliche wie auch für zahnärztliche Leistungen. Der Leistungsanspruch erstreckt sich auf die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie auf sonstige zur Genesung, Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Darüber hinaus können, nach § 6 AsylbLG, Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen erbracht werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Leistungsansprüche von Flüchtlingen, Asylbewerbern und anderen Menschen ohne dauerhaftes Bleiberecht sind damit nicht nur im Vergleich zu den gesetzlich Krankenversicherten, sondern auch im Vergleich zu den Beziehenden von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB XII deutlich eingeschränkt. Leistungsträger ist die Kommune, die für die Kosten der Krankenhilfe aufzukommen hat.

Verfahren

Sowohl bei der ärztlichen als auch zahnärztlichen Behandlung ist das Verfahren in den Rahmenvereinbarungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Kassen(zahn) ärztlichen Vereinigungen festgelegt. Demnach erfolgt die Behandlung grundsätzlich gegen Vorlage eines vom Leistungsträger erstellten Behandlungsausweises (Krankenschein). In Notfällen können ärztliche und zahnärztliche Leistungen ausnahmsweise auch über sog. "Notfallscheine" abgerechnet werden.

Behandlungsausweise gelten jeweils längstens bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem sie ausgestellt wurden. Jeder Flüchtling bekommt somit pro Jahr maximal vier Behandlungsausweise. Ausweise sind für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen gesondert auszustellen.

Der Behandlungsausweis ist dem Arzt bei Behandlungsbeginn vorzulegen. Zur Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen kann der Arzt den Patienten an einen anderen Arzt überweisen (Überweisungsschein).

Auch Flüchtlinge haben das Recht auf freie Arztwahl. Ein Wechsel innerhalb des Quartals soll jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Das deutsche Gesundheitswesen ist für die Flüchtlinge oft nicht durchschaubar und zu komplex. Zu beobachten ist dies vor allem bei der Inanspruchnahme fachärztlicher Behandlung. Die Notwendigkeit eines Überweisungsscheins ist vielen Patienten nicht offensichtlich, was auch in der Verwaltung des Leistungsträgers zu teils erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand führt.

Fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes

Die Verwaltung hat nicht das nötige Fachwissen, um Notwendigkeit oder Eilbedürftigkeit einer vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahme insbesondere auch bei Ermessensentscheidungen korrekt beurteilen zu können. In solchen Fällen ist eine fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes unerlässlich. Eingeholt wird diese von der Verwaltung auf der Grundlage eingereicherter Berichte und Befunde.

Vereinfachte Verfahrensweise in Folge der Änderung des AsylbLG zum 01.03.2015

Durch eine entsprechende Neuregelung ab dem 01.03.2015 werden Flüchtlinge nunmehr ab dem 15. Monat direkt bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet und bekommen dort eine Versichertenkarte. Die Krankenkasse rechnet die Leistungen dann mit der Stadt Ulm als weiterhin zuständigem Leistungsträger ab.

Hilfen zur Pflege

Auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung haben Flüchtlinge im Rahmen des AsylbLG grundsätzlich keinen Anspruch (auch nicht im Rahmen eines sog. Betreuungsverhältnisses).

Hier bleibt im Einzelfall nur die Möglichkeit einer Ermessensleistung nach § 6 Abs. 1 AsylbLG, soweit sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Auch hier kommt es maßgeblich auf die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung des Gesundheitsdienstes an.

3.8.2 Sachstand in Ulm

Möchte sich ein Flüchtling ärztlich behandeln lassen, gilt folgendes Verfahren: Der Flüchtling geht mit dem Behandlungsschein zum Hausarzt, der seinerseits bei Bedarf eine Überweisung an entsprechende Spezialisten ausstellen kann (Ausnahme Zahnarzt, hier gibt es einen gesonderten Krankenschein). Mit der Überweisung geht der Flüchtling zum Spezialisten

(Hautarzt z.B.). Liegt eine Notwendigkeit einer Weiterbehandlung oder eines Hilfsmittels vor, müssen diese vorher mittels Antrags auf Kostenübernahme vom Sozialamt genehmigt werden (Diagnose, Behandlung/Hilfsmittel und Kostenvoranschlag müssen vom Arzt dem Sozialamt vorgelegt werden).

Wird die Behandlung genehmigt, geht der Flüchtling mit der Genehmigung zum Arzt und vereinbart einen Termin zur Behandlung. Wird sie nicht genehmigt, muss der Flüchtling von der Behandlung absehen oder die Kosten selbst tragen.

Notfallbehandlungen

Bei Notfallbehandlungen (Krankenwagen / Selbsteinweisung) übernimmt die Stadt die Kosten ohne dieses Verfahren, da eine medizinische Notwendigkeit vorlag.

Wenn es zu einer akuten Erkrankung in der Nacht kommt, und beispielweise die Notfallpraxis der Kinder- und Jugendärzte aufgesucht werden muss, übernimmt die Stadt die Kosten für das notwendige Taxi.

Psychische Erkrankungen

Bei psychischen Erkrankungen stellt der Hausarzt/die Hausärztin eine Überweisung an Psychologen / Psychiater aus. Dolmetscher werden für den Termin gesucht und die Kostenabwicklung geklärt. Sowohl die Verwaltung als auch die Flüchtlingssozialarbeit kann eine Behandlung beim Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm (BFU) beantragen.

Das BFU setzt den Flüchtling auf die Warteliste, klärt die Kostenübernahme und stellt Dolmetscher/innen.

Beratung und Begleitung

Da das System für die Flüchtlinge nur schwer durchschaubar ist, werden sie darin eng von der Flüchtlingssozialarbeit unterstützt. Sie klärt (nach der Verwaltung) nochmals über den beschriebenen Weg auf, unterstützt bei der Suche nach geeigneten Ärzten, bei der Terminvereinbarung, bei der Suche nach geeigneten Dolmetscher/innen, bei den Anträgen zur Kostenübernahme und bei der Akquise von bürgerschaftlich Engagierten, die die Flüchtlinge zu den Ärzten begleiten.

3.8.3 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- möglichst frühzeitige Umstellung auf die Versichertenkarte der Krankenkassen
- Erstellung einer Übersicht der Ärzte und Sprechstundenhilfen und der dort jeweils vorhandenen Fremdsprachen, vgl. HE 64, Ulm: Internationale Stadt
- Pool an Dolmetscher/innen, die für ärztliche Beratungen zur Verfügung stehen
- Ausweitung der zahnmedizinischen Behandlung von Kindern auch auf präventive Maßnahmen

3.9 Strukturen für Bürgerschaftliches Engagement

3.9.1 Rechtliche Grundlagen

FlüAG § 12 Flüchtlingssozialarbeit

Laut der Anlage zu § 6 der Durchführungsverordnung zu § 12 Flüchtlingssozialarbeit ist die "Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit.

3.9.2 Sachstand in Ulm

In der Ulmer Bevölkerung gibt es eine enorme Bereitschaft sich bürgerschaftlich für und mit Flüchtlingen zu engagieren. Dies äußert sich in vielfältigen Anfragen vor allem beim Ulmer Flüchtlingsrat, dem Diakonieverband, der Freiwilligenagentur engagiert in Ulm und der Stadtverwaltung. Dabei lassen sich die Anfragen wie folgt einteilen:

- Einzelpersonen oder Gruppen, die sich thematisch engagieren wollen, aber noch nicht wissen, was es gibt.
- Einzelpersonen oder Gruppen, die sich örtlich/stadtteilbezogen engagieren wollen.

- Einzelpersonen oder Gruppen, die mit einer Projektidee oder einem konkreten Angebot kommen.

In der Regel geht es dabei um Zeitspenden, hin und wieder auch um Sachspenden und Geldspenden.

Eine Aufstellung über bereits bestehende Möglichkeiten, sich bürgerschaftlich zu engagieren liegt diesem Bericht unter Anlage 2.

In den letzten Wochen haben intensive Gespräche mit den Akteuren bürgerschaftlichen Engagements, der Flüchtlingssozialarbeit und der Stadtverwaltung stattgefunden, um die mannigfaltigen Anfragen der jeweils richtigen Aufgabe zuzuführen. Hierbei hat die Frage, ob es einer zentralen, neuen Anlaufstelle für bürgerschaftliches Engagement für und mit Flüchtlingen bedarf oder ob die vorhandenen Strukturen gegebenenfalls mit entsprechender Unterstützung ausreichen, eine wichtige Rolle gespielt.

In der zweiten Klausur des Runden Tisches wurden dann Strukturen vereinbart, die für die nächste Zeit tragen sollen, s.u.

In der Diskussion wurden weitere Punkte in den Mittelpunkt gerückt:

- Zum einen hat sich der Runde Tisch Flüchtlinge vorgenommen, Strukturen zu diskutieren und zu entwickeln, wie die Flüchtlinge sich selbst an entsprechenden Diskussionen beteiligen und ihre Bedarfe artikulieren und selbst zu Akteuren bürgerschaftlichen Engagements werden können. Begleitung und Unterstützung kann nur auf Augenhöhe stattfinden
- Gestärkt werden sollten auch die Angebote, in denen Flüchtlinge unterstützen.
- Zum anderen wurde deutlich formuliert, dass bürgerschaftliches Engagement sich an den Bedarfen der Flüchtlinge zu orientieren und die Fallverantwortung der Flüchtlingssozialarbeit zu berücksichtigen hat. Deshalb kann auch nicht jeder Vorschlag aus der Mitte der Ulmer Bevölkerung umgesetzt werden.

Zudem waren sich die Akteure im Feld bürgerschaftlichen Engagements darüber einig, dass die schon vorhandenen Standards für bürgerschaftliches Engagement auch in diesem Themenfeld einzuhalten sind.

- Hierbei sind Haftungs- und Versicherungsfragen ebenso zu klären wie
- Führungszeugnisse bei der Unterstützung und Begleitung von Kindern,
- die Ermöglichung von Qualifizierungsangeboten für Ehrenamtliche, die stark nachgefragt werden
- sowie die hauptamtliche Begleitung von Ehrenamtlichen, die vielfach mit schwierigen Schicksalen und Situationen konfrontiert werden.

Dabei wurde folgende Struktur verabredet.

Vorgehensweise / Struktur für bürgerschaftliches Engagement:

Anfragen	Anfragen an / Zuständigkeit
Erstellung und laufende Aktualisierung der Angebotsliste	Stadt Ulm in Zusammenarbeit mit engagiert in ulm e.V., dem Diakonieverband und dem Flüchtlingsrat Ulm/Alb-Donau-Kreis e.V.

Einzelpersonen/Gruppen, die wissen, was sie wollen bzw. mit konkreten Angeboten	Flüchtlingssozialarbeit des Diakonieverbandes
Unspezifische Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Engagiert in ulm e.V., ✓ Ehrenamtsbeauftragte der Wohlfahrtsverbände ✓ Flüchtlingsbeauftragte der Kirchen ✓ Stadtteilkoordinationen <p>Beratung und Begleitung anhand einer ständig aktualisierten Angebotsliste mit konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Da die Zugänge zum Ehrenamt unterschiedlich und vielfältig sind, sollten diese auch dezentral genutzt werden.</p>
Engagement im Stadtteil	Es gibt mittlerweile in fast jedem Stadtteil Freundeskreise und Arbeitskreise, die von den städtischen Stadtteilkoordinatoren/innen koordiniert und von den RPG´s unterstützt werden
Politisches Engagement	Flüchtlingsrat Ulm/Alb-Donau e.V.
Sach- und Geldspenden	Über die ständig aktualisierte Angebotsliste, entsprechende Portale in den sozialen Netzwerken, bestehende Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände sowie, wenn Räummöglichkeit vorhanden, direkt über die Flüchtlingssozialarbeit
Größere übergreifende Projekte	Runder Tisch Flüchtlinge
Qualifizierung von bürgerschaftlich Engagierten	engagiert in ulm e.V. in Kooperation mit der Caritas und der Diakonie im Rahmen der von engagiert in ulm e.V., der vh und der Stadt Ulm verantworteten Akademie für bürgerschaftliches Engagement
Begleitung von Ehrenamtlichen/ Supervision	In der Regel über die Träger, die das jeweilige Angebot verantworten, in den Stadtteilarbeitskreisen in gemeinsamer Verantwortung der Stadt Ulm und der Kirchen, bei Gruppen, die nicht zuzuordnen sind, Klärung über den Runden Tisch

3.9.3 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Schaffung von Angeboten zur Qualifizierung von bürgerschaftlich Engagierten in der Flüchtlingsarbeit
- Schaffung von Beteiligungsstrukturen für Flüchtlinge
- Stärkung von Möglichkeiten für Flüchtlinge andere Flüchtlinge zu unterstützen
- Einbindung der Migrantcommunities in die Arbeit mit Flüchtlingen
- Begleitung der Freundeskreise für Flüchtlinge in den Stadtteilen durch die Stadtteilkoordinationen
- Bereitstellung von Projektgeldern für gemeinsame Projekte von Einheimischen und Flüchtlingen
- Hilfestellung bei der Schaffung und Aktualisierung einer internetgebundenen Plattform für bürgerschaftliches Engagement im Themenfeld Flüchtlinge

3.10 Sprache

3.10.1 Rechtsgrundlage

- Integrationskurse des Bundes für Menschen mit gesichertem Aufenthalt:
§§ 44, 44 a Aufenthaltsgesetz, Integrationskursverordnung
- Das Flüchtlingsaufnahmegesetz verlangt ein entsprechendes Engagement der Kommunen und stellt im Rahmen der Kostenerstattungspauschale Geld für Sprachkurse zur Verfügung, die Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermitteln,
§§ 13 Abs.2, 15 FlüAG BW.
- Richtlinie der Stadt Ulm zur Unterstützung individueller Deutsch-Sprachkurse im Rahmen von "Ulm: Internationale Stadt"

3.10.2 Statistik

263 Personen über 18 Jahren davon 157 Männer davon 106 Frauen

3.10.3 Sachstand in Ulm

Inklusiver Spracherwerb in den vorhandenen Integrationskursen

In Ulm gibt es 7 zertifizierte Integrationskursträger mit Zulassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Ulm mit insgesamt 40 Kursen (Stand Ende 2014).

Der Bund bezuschusst diese Integrationskurse für neu Zugewanderte mit gesichertem Aufenthalt. Flüchtlinge sind allerdings erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs.1 und 2 AufhG (Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung) teilnahmeberechtigt.

Integrationskurse bestehen aus einem Deutsch-Sprachkurs (600 - 900 Stunden) sowie einem sog. Orientierungskurs (60 Std.), in dem historische, politische und gesellschaftliche Grundlagen zum Leben in Deutschland vermittelt werden. Sie führen in insgesamt mindestens 6 Modulen à 100 Std. zum Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der eine Alltagskommunikation ermöglicht (zuzügl. 60 Std. Orientierungskurs). Neben allgemeinen Integrationskursen gibt es Kursangebote für spezielle Zielgruppen, z.B. Frauen, Eltern, Jugendliche usw.

Bezuschussung von Integrationskursen

In der Stadt Ulm wird seit 2013 in Umsetzung des Schlüsselprojekts 2 des Konzepts "Ulm: Internationale Stadt" ein inklusives Modell erfolgreich umgesetzt: die Stadt bezuschusst für Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. eine Duldung haben und deshalb nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert werden, die Kosten eines Integrationskurses. Die Flüchtlinge brauchen nur einen Eigenbeitrag von 30 € je Modul (100 Std.) zu leisten. 2013 und 2014 haben insgesamt 43 Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung Integrationskurse bei den zugelassenen Sprachkursträgern besucht. 14 Personen nahmen an der Prüfung Deutsch als Zweitsprache teil, 8 am Orientierungskurstest, die übrigen sind noch in laufenden Kursen.

Zugang zu den Kursen

Der Zugang zu den Kursen erfolgt auf unterschiedlichen Wegen: z.T. - meist vermittelt über Freunde und Bekannte - durch die Flüchtlinge selber, z.T. über die Flüchtlingssozialarbeit. Ein Teil der Flüchtlinge lässt sich in der Kontaktstelle Migration bei der Auswahl des geeigneten Kurses beraten.

Die Sprachkursträger geben durchweg positive Rückmeldungen, vor allem über die Lernbereitschaft der Flüchtlinge. Die Träger sind sehr bemüht, Lösungen für die Flüchtlinge in ihren Kursen zu finden. Insbesondere solange nur 2 - 3 Flüchtlinge in einem Kurs sind, funktioniert auch die soziale Einbindung gut. Bei großen Trägern sind noch Kapazitäten da, Flüchtlinge in die Kurse aufzunehmen. Durch die Integration der Flüchtlinge in das bestehende System der Integrationskurse ist gewährleistet, dass die Flüchtlinge ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung in die Finanzierung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge übergehen. An diesem Konzept soll auch in Zukunft festgehalten werden. Die Beratung über die Wahl des richtigen Sprachkurses erfolgt über die Kontaktstelle Migration, deren Personalkapazitäten dann

erweitert werden müssen

Landesbeitrag zur Sprachförderung

Das Land bereitet derzeit ein Paket vor, das u.a. die Erhöhung des Landesbeitrags für Sprachförderung und - ähnlich dem Ulmer Modell - die Verankerung der Kurse vorrangig bei zertifizierten (Integrationskurs-) Trägern vorsieht. Die Maßnahmen sollen zeitnah ins Kabinett eingebracht und dann zügig umgesetzt werden. Der Eigenbeitrag der Kommune für die Maßnahmen steht aktuell noch nicht fest.

Sprachkurse der Diakonie

Ergänzend organisiert die Diakonie mit finanzieller Unterstützung der Stadt aktuell 3 Sprachkurse an der Gemeinschaftsunterkunft Römerstraße mit Kinderbetreuung: für Ersteinsteiger/innen, für Anfänger/innen und zur (Um)Alphabetisierung. Die Kurse finden jeweils 1 x wöchentlich für 90 Minuten statt. Die Lehrer/innen haben eine Qualifikation für Deutsch als Zweitsprache (DAZ). Der Zugang zu diesen Kursen erfolgt z.T. über Erstgespräche mit der Verwaltung, z.T. über die Diakonie. Diese Kurse sind vor allem für Personen gedacht, die die räumliche Nähe zur Unterkunft wünschen, z.B. Familien mit Kindern, für Personen, für die ein Integrationskurs momentan noch nicht geeignet ist (z.B. Traumatisierte) oder Personen, die auf den Beginn eines Integrationskurses warten müssen.

Gemeinsam mit der Stadt Ulm werden diese Sprachkurse, die immer eine Kinderbetreuung enthalten, weiter geführt und auf jeweils drei Termine in der Woche ausgebaut. Dies entspricht dem Wunsch und den Möglichkeiten der Teilnehmenden. Sobald weitere größere Unterkünfte bezogen werden, werden auch dort wohnortnah für die oben beschriebenen Gruppen Einstiegskurse angeboten werden.

Kostenlose Sprachtreffs

Allgemeine Angebote wie z.B. die kostenlosen Sprachtreffs im Rahmen von "Ulm: Internationale Stadt" (Cafe Aleman etc.) stehen Flüchtlingen mit Grundkenntnissen in Deutsch offen.

3-Säulen-Modell der Sprachangebote

Künftig soll in Ulm das 3-Säulen-Modell der Sprachangebote fortgeführt werden:

- (1) Integrationskurse
- (2) Zusätzliches Kursangebot durch zertifizierte Träger für besondere Bedarfe, die nicht durch die Integrationskurs-träger aufgefangen werden können (z.B. Umalphabetisierung)
- (3) Niederschwellige Kurse an der Asylunterkunft

Ergänzende Angebote

Aktuell wird geprüft, inwieweit das Angebot ergänzt werden kann durch selbstbestimmte Lernangebote (Online-Kurse).

In Einzelfällen bestehen bereits Sprach-Tandems. Ehrenamtliche Interessierte werden von der Diakonie an die Sprachlehrer/-in vermittelt. Ehrenamtliche Tandempartner/innen können bestehende Kursangebote begleiten und den Lernstoff mit dem Flüchtling üben und vertiefen. Vorrang hat jedoch unbedingt der Besuch eines Sprachkurses.

3.10.4 Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge

- Ausbau der unterkunftsnahen Sprachkurse vor allem für Mütter mit Kindern und anderen Personen, die nicht an den BAMF Integrationskursen teil nehmen können
- Ausbau des Kursangebotes der Integrationskursanbieter und Weiterführung des Ulmer Modells - Teilnahme von Flüchtlingen an bestehenden Integrationskursen
- Überprüfung der Ermöglichung von Online Sprachkursangeboten. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von Räumlichkeiten, eines Internetzugangs, Hardware und geeigneter, denkbar auch ehrenamtlicher Unterstützung.
- Schaffung eines Kursangebotes zur Umalphabetisierung

3.11 Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Für den Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird die Verwaltung im IV. Quartal 2015

einen ausführlichen Bericht vorlegen. Für diesen Bereich gibt es einen eigenen Runden Tisch, der gemeinsam mit der Verwaltung Handlungsempfehlungen erarbeitet und umsetzt.

3.11.1 Rechtliche Grundlagen

§ 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Auf ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung keine Anwendung. Dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit und nach Ende des Leistungsbezugs nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, sofern nicht erstmalig ein Asylantrag gestellt wird.

3.11.2 Statistik

Jahr	UMF insgesamt	minderjährig	volljährig	weitergezogen
2011	6	4	2	
2012	5	5		
2013	20	12	1	7
2014	65	31	20	14

3.11.3 Sachstand in Ulm

Seit 2011 kamen in Ulm immer mehr junge Flüchtlinge an, die alleine ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind, keine Papiere mit sich führten, sich als minderjährig bezeichneten. Diese wurden in Jugendhilfeeinrichtungen in Obhut genommen, wie dies gesetzlich vorgesehen ist (SGB VIII, § 42 Abs. 1, Satz 1 Nummer 3).

In Ulm wurde ein Verfahren der Altersfeststellung organisiert, bei dem drei Fachkräfte aus möglichst unterschiedlichen Professionen anhand eines Fragebogens und des persönlichen Eindrucks festlegen, ob der junge Mensch als minderjährig oder volljährig angesehen werden kann. Bei diesem Gespräch ist ein/e Dolmetscher/in anwesend.

Wenn der Jugendliche als minderjährig angesehen wird, wird umgehend das Familiengericht informiert und eine Vormundschaft beantragt. Der eingesetzte Amtsvormund beantragt dann eine "Hilfe zur Erziehung" (nach SGB VIII) in einer Jugendhilfeeinrichtung und der junge Mensch wird in einer Wohngruppe, wenn irgend möglich in Ulm, aufgenommen. Dort verbleibt er in der Regel mindestens bis zu seiner Volljährigkeit.

Ein großer Teil der jungen Menschen ist traumatisiert und kommt in traumatherapeutische Behandlung. Auch für diesen Personenkreis besteht eine Schulpflicht und die jungen Menschen werden in Vorbereitungsklassen oder VABO-Klassen (Vorqualifizierung Arbeit und Beruf für Schüler/innen ohne Deutschkenntnisse) beschult. Diese neu geschaffenen Klassen sind bislang auf ein Jahr ausgerichtet, was für den besonderen Personenkreis nicht ausreichend ist. Hier müssen Erweiterungen (wie zweijährige Beschulung) geschaffen werden (siehe Themenfeld Schule).

Da die Betreuung durch die Jugendhilfe zeitlich limitiert ist und je nach Jugendhilfebedarf mit der Volljährigkeit beendet oder - befristet - auch darüber hinaus weiter geführt wird, gibt es die Bestrebungen, den jungen Menschen ehrenamtliche „Paten/innen“ für Fragestellungen nach Bedarf zur Seite zu stellen. Damit diese ehrenamtlichen Helfer/innen aber angeleitet und begleitet werden und auch möglichst ein individuell passendes Tandem Pate – junger Mensch gefunden wird, wurde die AG West beauftragt die ehrenamtlichen Paten zu finden und zu begleiten

Bei den Aktivitäten greifen die Wohngruppen und die Schule immer wieder auf die Dolmetscherdienste des im Rahmen des Konzepts "Ulm: Internationale Stadt" gegründeten Internationalen Dolmetscherdienstes Ulm (IDU) zurück, bei besonderen Sprachen auf professionelle Dolmetscher/innen.

Das Oberlin e.V. baut derzeit in der Weststadt eine Anlaufstelle für junge Flüchtlinge, „Indalo“, in Ulm auf, die auch jugendlichen Flüchtlingen, die keine UMF's sind, offen steht. Dieses Projekt wird von der Aktion Mensch finanziert.

Übergang von der Jugendhilfe zu selbstständigem Wohnen

Eine Problematik, die sich bei der Betreuung der Unbegleiteten, Minderjährigen Flüchtlinge auftut, ist der Wechsel von der Jugendhilfe hinaus zu einem selbständigen Leben mit eigenem Wohnraum. Im neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz wurde geregelt, dass Flüchtlinge, die als Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe untergebracht waren, danach nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden sollen. Auf der anderen Seite gibt es nur äußerst selten die Möglichkeit auf dem privaten Wohnungsmarkt an geeigneten Wohnraum zu kommen. Hier stockt das System der Unterstützung durch die Jugendhilfe, da junge Menschen immer mehr Aufnahme verlangen, aber nur vereinzelt Maßnahmen abgeschlossen werden können.

Als weitere Problematik zeigt sich, dass es doch eine Anzahl an jungen Menschen gibt, die in keiner Weise kooperativ sind, keine Vorschriften und Regeln akzeptieren, und /oder ein Suchtproblem aufweisen. Dieser Personenkreis sprengt den Rahmen in der Jugendhilfe und setzt die üblichen Regulierungs- und Motivationsversuche außer Kraft. Doch die jungen Menschen sind minderjährig und somit in der Verantwortung des Jugendamtes. Spätestens mit der Volljährigkeit scheidet dieser Personenkreis aus der Jugendhilfe aus und wird dann unter Umständen obdachlos.

Schwierigkeiten bestehen, wenn sich massivere psychische und psychiatrische Belastungen herausstellen und diese länger anhaltend sind. Auch damit kommt das System Jugendhilfe an seine Grenzen und es fehlt eine Möglichkeit der längerfristigen Unterstützung nach Beendigung der Jugendhilfe. In diesen Übergängen von der Jugendhilfe in ein selbständiges Leben bedarf es dringend der Entwicklung geeigneter Anschlusshilfen.